

Federführender Dezernent: Oberbürgermeister Pütsch, Dezernat I

Federführende/r Fachbereich/Dienststelle: KB 2.20

Beteiligte/r Fachbereich/e/Dienststellen: Gemo

**TOP: Auswirkungen des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) Mannheim zur Sitzverteilung bei unechter Teilortswahl (Gemeinderatswahl) im Hinblick auf die Wahl in Tauberbischofsheim 2019 auf die Stadt Rastatt**

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Gemeinderat	25.05.2023	öffentlich	Entscheidung

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): -

Abstimmung mit städt. Gesellschaften: -

Beteiligung von Jugendlichen: -

externer Gast in der Sitzung: -

Anlagen:	vorangegangene Drucksachen:
-	-

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt den vorliegenden Sachverhalt zur Kenntnis und entscheidet über das weitere Vorgehen.

\*\*\*

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## I. Sachdarstellung und Begründung:

### I. Ausgangslage

Die Gemeinden mit unechter Teilortswahl haben vor jeder Kommunalwahl zu prüfen, ob die Kriterien der Sitzverteilung gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 Gemeindeordnung (GemO) noch erfüllt sind.

Dabei sind bei der Bestimmung der auf die einzelnen Wohnbezirke entfallende Anzahl der Sitze die örtlichen Verhältnisse und der Bevölkerungsanteil zu berücksichtigen.

Im August 2021 ging dazu auch ein viel beachtetes Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart zur Gemeinderatswahl 2019 in Tauberbischofsheim durch die Presse.

Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat das Landratsamt Main-Tauber-Kreis verpflichtet, die Gemeinderatswahl 2019 in Tauberbischofsheim für ungültig zu erklären.

Die daraufhin eingelegte Berufung des Main-Tauber-Kreises und der Stadt Tauberbischofsheim hat der VGH Mannheim per Urteil vom 19. Juli 2022 zurückgewiesen.

Somit ist dieses Urteil rechtskräftig.

In dem höchstrichterlichen Urteil wurde festgestellt, dass bei der Tauberbischofsheimer Gemeinderatswahl 2019 gegen Bestimmungen zur Unechten Teilortswahl, insbesondere § 27 Abs. 2 Satz 4 (GemO), verstoßen wurde.

Die Verwaltung hat nach der Überlassung des rechtskräftigen Urteils durch den Städtetag Baden-Württemberg am 29. September 2022 mit der Prüfung des Sachverhalts und der Erstellung von Berechnungsmodellen begonnen.

Die Angelegenheit wurde danach juristisch durch Herrn Prof. Dr. Finger von der Kanzlei Deubner & Kirchberg geprüft.

Herr Prof. Dr. Finger wird in der Sitzung vortragen und steht für Rückfragen zur Verfügung.

Die zentralen Aussagen der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg lassen sich dabei wie folgt zusammenfassen:

OB	federführendes Dezernat	Fachbereich Finanzwirtschaft	Stabsstelle RPA	beteiligter Fachbereich	federführender Fachbereich	
					Fachbereichsleiter	Sachbearbeiter

- Bei der Bestimmung der auf die einzelnen Wohnbezirke entfallenden Anzahl der Sitze sind die örtlichen Verhältnisse und der Bevölkerungsanteil soweit als möglich zu berücksichtigen.

Die Grenze des Entscheidungsspielraums des Gemeinderats ist überschritten, wenn bei der in der Hauptsatzung geregelten Sitzverteilung einer dieser beiden Grundsätze völlig preisgegeben oder „in einer das Gerechtigkeitsgefühl grob verletzenden Weise“ zurückgedrängt worden ist.

- Die Notwendigkeit eines Ausgleichs der verschiedenen, möglicherweise auch kontroversen Interessen in den einzelnen Ortsteilen hat eine besondere Bedeutung durch die Eingemeindungen und Gemeindezusammenschlüsse während der Kommunalreform erhalten.

Dieser Gesichtspunkt kann in Einzelfällen auch Überrepräsentationen von Gemeindeteilen im Gemeinderat rechtfertigen, die bei dieser Reform ihre ursprüngliche Eigenständigkeit als politische Gemeinde verloren haben.

Als Kriterien für die bei der Sitzverteilung zu berücksichtigenden „örtliche Verhältnisse“ können nicht die Eingliederungsvereinbarungen aus den 1970er Jahren zwischen dem „Hauptort“ und den Teilorten herangezogen werden, wenn mit der späteren Neuverteilung der Gemeinderatssitze durch die Hauptsatzung die Bindungswirkung der Eingliederungsvereinbarungen entfallen ist.

Denn wenn dem Satzungsgeber gem. § 27 Abs. 6 GemO die Möglichkeit eingeräumt ist, durch Änderung der Hauptsatzung die durch Eingemeindungsvereinbarung nach § 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 GemO auf unbestimmte Zeit eingeführte unechte Teilortswahl aufzuheben, dann kann er gleichsam als „Weniger“ gegenüber der Aufhebung entscheiden, die Sitzverteilung - in Einklang mit § 27 Abs. 2 Satz 4 GemO - zu ändern.

- Die Über- bzw. Unterrepräsentation ist gem. VGH zu berechnen, indem der Quotient von Gesamteinwohnerzahl und Zahl der Gemeinderatssitze (sog. Schlüsselzahl) mit der dem Teilort zugeteilten Sitzzahl multipliziert (ergibt die sog. Einwohnerrichtzahl) und die Differenz zwischen dieser Einwohnerrichtzahl und der tatsächlichen Einwohnerzahl des Teilorts durch die Einwohnerrichtzahl dividiert wird.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Einwohnerzahl / Anzahl der Sitze im Gemeinderat = Schlüsselzahl  
 Schlüsselzahl x Anzahl der Sitze für den jeweiligen Teilort = Einwohnerrichtzahl  
 (Einwohnerrichtzahl – Einwohnerzahl im jeweiligen Teilort) / Einwohnerrichtzahl  
 = Über- bzw. Unterrepräsentation

OB	federführendes Dezernat	Fachbereich Finanzwirtschaft	Stabsstelle RPA	beteiligter Fachbereich	federführender Fachbereich	
					Fachbereichsleiter	Sachbearbeiter

- Die Grenze der zulässigen Abweichung von einer an Einwohnerzahlen orientierten Sitzverteilung lässt sich nicht schematisch festlegen, sondern erfordert immer eine Betrachtung des Einzelfalls.  
Teilweise orientierten sich die Gemeinden an einem - mittlerweile aufgehobenen - Runderlass des Innenministeriums vom 30.08.1978, der eine Abweichung von bis zu 20% als zulässig erachtete, die mit zunehmender Größe der Wohnbezirke jedoch weniger betragen sollte.

In der Rechtsprechung des erkennenden Senats wurde in der Vergangenheit eine Unterrepräsentation von 30 % nicht beanstandet, wenn in dem entsprechenden Teilort ein Ortschaftsrat eingeführt war, hingegen wurde in einem anderen Verfahren eine Unterrepräsentation von 22 % wegen des Fehlens eines rechtfertigenden Grundes gerügt.

Ungeachtet starrer Prozentgrenzen gilt daher: Eine über die bei unechter Teilortswahl systembedingte Verzerrung der Vertretungsgewichte hinausgehende Über- oder Unterrepräsentation einzelner Ortsteile im Gemeinderat ist rechtlich nicht zu beanstanden, wenn sie am Maßstab der örtlichen Verhältnisse durch überwiegende sachliche Gründe gerechtfertigt ist.

- Grundsätzlich kann das Vorhandensein eines Ortschaftsrats eine Unterrepräsentation kompensieren. Dies führt jedoch zu keiner Rechtfertigung der Diskrepanz der Vertretungsanteile, wenn für jeden Teilort ein eigener Ortschaftsrat eingerichtet ist.
- Die Besonderheiten der unechten Teilortswahl können in manchen Konstellationen rein rechnerisch dazu führen, dass gänzlich ausgeglichene Repräsentationsverhältnisse nicht - oder nur unter erheblicher Erhöhung der Gesamtsitzzahl - hergestellt werden können.  
Darüber hinaus kann es vorkommen, dass sich die Repräsentationsverhältnisse auch bei Änderung des Bevölkerungsanteils oder sonstiger örtlicher Verhältnisse wieder verschieben können.  
Der Gemeinde obliegt daher eine Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung, ob die

---

Beispiel Rauental Status Quo:

51.475 Einwohner / 40 Sitze = 1286,875 (Schlüsselzahl)  
 1286,875 x 2 = 2573,75 (Einwohnerrichtzahl)  
 (2573,75 – 1428 Einwohner) / 2573,75 = 0,4452 = 44,52 %

OB	federführendes Dezernat	Fachbereich Finanzwirtschaft	Stabsstelle RPA	beteiligter Fachbereich	federführender Fachbereich	
					Fachbereichsleiter	Sachbearbeiter

Kriterien des § 27 Abs. 2 Satz 4 GemO noch eingehalten werden.

Ändern sich beispielsweise die Einwohnerzahlen stark, so ist gegebenenfalls eine Anpassung der Regelungen zur unechten Teilortswahl in der Hauptsatzung zu prüfen. Dabei ist zu beachten, dass bei Änderung der Sitzzahl in einem Wohnbezirk, die Sitzverteilung auch im Übrigen neu geregelt werden muss.

Für eine solche Neuregelung kommen verschiedene Möglichkeiten in Betracht.

Es ist Sache des Gemeinderats über die Ausgestaltung im Rahmen des Zulässigen zu entscheiden und im Falle der Beibehaltung der unechten Teilortswahl entsprechend seines Satzungsermessens zu begründen, auf welcher Basis die sich ergebenden Repräsentationsverhältnisse gewählt wurden.

Diese neue Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg ist von erheblicher Relevanz (siehe hierzu: Groß & Heinemann, Urteilsanmerkung, VBIBW 2023, Seiten 68-70). Denn ist eine Gemeinderatswahl wegen den Vorgaben nicht entsprechender unechter Teilortswahl anfechtbar, so müssen Neuwahlen stattfinden. Unter Berücksichtigung der vom ersten Senat betonten Überprüfungspflicht (siehe oben), die bereits im Vorfeld einer jeden Kommunalwahl stattzufinden hat, bedeutet dies einen gesteigerten Ermittlungs- und Begründungsaufwand und birgt zugleich das Risiko der Anfechtbarkeit der Wahl.

Denn das ist bei der unechten Teilortswahl regelmäßig zu großen Abweichungen in der Repräsentation einzelner Wohnbezirke kommt, ist bekannt.

## II. Auswirkungen auf die Stadt Rastatt

In § 2 der Hauptsatzung der Stadt Rastatt wird die Unechte Teilortswahl geregelt. Hier wird in Abs. 4 auch die Sitzverteilung vorgenommen. Folgende Verteilung ist festgelegt:

Stadt- bzw. Ortsteil	Sitzzahl
Innenstadt	28
Niederbühl und Förch	3
Ottersdorf	2
Plittersdorf	3
Rauental	2
Wintersdorf	2

OB	federführendes Dezernat	Fachbereich Finanzwirtschaft	Stabsstelle RPA	beteiligter Fachbereich	federführender Fachbereich	
					Fachbereichsleiter	Sachbearbeiter

Als Referenzwert für die Berechnung einer Über- oder Unterrepräsentation bei unechter Teilortswahl werden im Folgenden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen aus dem Zensus 2011 herangezogen.

Somit gilt für die Überprüfung die Einwohnerzahl des 30. September 2022 von 51.475 Einwohner/innen als Wert für die Berechnung.

Die Einwohnerzahlen der Ortsteile wurden anhand einer Auswertung der tatsächlichen Einwohnerzahlen zum gleichen Stichtag an den Wert der Fortschreibung der Gesamteinwohnerzahl angeglichen.

Für die Stadt Rastatt ergibt sich somit die folgende Aufteilung der Gemeinderatssitze und der Einwohnerzahl:

Stadt- bzw. Ortsteil	Sitzzahl	Einwohnerzahl
Innenstadt	28	40.054
Niederbühl und Förch	3	2.963
Ottersdorf	2	2.318
Plittersdorf	3	2.849
Rauental	2	1.428
Wintersdorf	2	1.863

OB	federführendes Dezernat	Fachbereich Finanzwirtschaft	Stabsstelle RPA	beteiligter Fachbereich	federführender Fachbereich	
					Fachbereichsleiter	Sachbearbeiter

Der Status Quo mit regulär 40 Sitzen im Gemeinderat und der bisherigen Sitzverteilung gem. Hauptsatzung ergibt folgende Über- bzw. Unterrepräsentation durch die Sitzvergabe:

Stadt- bzw. Ortsteil	Sitzzahl	Ergebnis	Sitze je 1.000 Einwohner (EW)
Innenstadt	28	- 11,16 % (Unterrepräsentation)	0,70
Niederbühl und Förch	3	<b>23,25 % (Überrepräsentation)</b>	1,01
Ottersdorf	2	9,94 % (Überrepräsentation)	0,86
Plittersdorf	3	<b>26,20 % (Überrepräsentation)</b>	1,05
Rauental	2	<b>44,52 % (Überrepräsentation)</b>	1,40
Wintersdorf	2	<b>27,62 % (Überrepräsentation)</b>	1,07

Momentan sind alle Ortsteile überrepräsentiert, **4 davon über 20%**, die Kernstadt ist unterrepräsentiert.

Auch wenn es keine starre „Abweichungsrichtschnur“ von 20 % gibt (Urteil VGH Baden-Württemberg, Seite 27; der 20 %-Korridor dürfte vielmehr ein beachtenswerter Orientierungswert sein), sondern es stets einer Einzelfallbeurteilung bedarf, ob eine Abweichung am Maßstab der örtlichen Verhältnisse durch überwiegende sachliche Gründe gerechtfertigt ist, stellt der derzeitige Befund des Status Quo eine problematische, kaum zu rechtfertigende Abweichung dar.

Das Vorhandensein eines Ortschaftsrats kann zwar grundsätzlich eine Unterrepräsentation kompensieren (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 14.09.1989, AZ: 1 S 1958/89), ein solcher aber existiert gerade für die Innenstadt (verständlicherweise) nicht.

Es wurde deshalb geprüft, ob es durch eine Verschiebung von Sitzen der Ortsteile zur Kernstadt zu einer homogeneren, rechtssicheren Sitzverteilung kommen kann.

OB	federführendes Dezernat	Fachbereich Finanzwirtschaft	Stabsstelle RPA	beteiligter Fachbereich	federführender Fachbereich	
					Fachbereichsleiter	Sachbearbeiter

Neben der Beibehaltung der momentanen Gesamtzahl an Sitzen im Gemeinderat hat die Verwaltung auch untersucht, wie sich die Verhältnisse bei verschiedenen Sitzzahlen verändern.

Für Rastatt wird in der Hauptsatzung die Zahl von 40 Sitzen festgelegt. Dies entspricht dem Wert für Städte über 50.000 Einwohnern. Gemäß § 25 Abs. 2 GemO kann in Gemeinden mit unechter Teilortswahl bestimmt werden, dass für die Zahl der Gemeinderäte die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe (48 Sitze) maßgebend ist. Allgemein kann immer auch die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe (32 Sitze) als Maßgabe bestimmt werden.

§ 25 Abs. 2 Satz 2 2. HS GemO räumt den Gemeinden mit unechter Teilortswahl zudem ausdrücklich die Möglichkeit ein, eine zwischen den Gemeindegrößengruppen liegende Zahl an Gemeinderäten festzulegen. Diese Sonderregelung soll dem Prüfungsmaßstab des § 27 Abs. 2 Satz 4 GemO Rechnung tragen und eine flexible Verteilung der Sitzzahlen ermöglichen.

Der einzelnen Gemeinde wird hierdurch ermöglicht, eine den besonderen örtlichen Verhältnissen angepasste Größe der Gemeinderatsgremien zu finden und durch eine passgenaue Festlegung der garantierten Sitzzahlen zu verhindern, dass es zu gesetzeswidrigen Schieflagen bei den Repräsentationsverhältnissen kommt.

Es wurden verschiedenste Möglichkeiten zu Sitzzahl und Sitzverteilung geprüft. Dabei muss festgestellt werden, dass keine Variante den Anforderungen des Urteils des VGH in Gänze entspricht.

Im Folgenden werden zwei Möglichkeiten dargestellt, die den Anforderungen des VGH-Urteils am ehesten entsprechen. Die Varianten beziehen sich nur auf die „reguläre“ Anzahl der Sitze, wie sie in der Gemeindeordnung vorgesehen ist. Etwaige Ausgleichssitze werden hierbei nicht berücksichtigt, da sie von anderen Faktoren abhängen.

OB	federführendes Dezernat	Fachbereich Finanzwirtschaft	Stabsstelle RPA	beteiligter Fachbereich	federführender Fachbereich	
					Fachbereichsleiter	Sachbearbeiter



**1) Nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe (32 Sitze)**

Stadt- bzw. Ortsteil	Sitzzahl	Ergebnis	Sitze je 1.000 EW
Innenstadt	24	- 3,75 % (Unterrepräsentation)	0,60
Niederbühl und Förch	2	7,90 % (Überrepräsentation)	0,68
Ottersdorf	2	<b>27,95 % (Überrepräsentation)</b>	0,86
Plittersdorf	2	11,44 % (Überrepräsentation)	0,70
Rauental	1	11,23 % (Überrepräsentation)	0,70
Wintersdorf	1	- 15,82 % (Unterrepräsentation)	0,54

Bei dieser Variante liegt lediglich für Ottersdorf eine Überrepräsentation außerhalb der im VGH-Urteil genannten Grenzen vor.

OB	federführendes Dezernat	Fachbereich Finanzwirtschaft	Stabsstelle RPA	beteiligter Fachbereich	federführender Fachbereich	
					Fachbereichsleiter	Sachbearbeiter

## 2) Bei dazwischenliegender Anzahl an Gemeinderatssitzen (43 Sitze)

Stadt- bzw. Ortsteil	Sitzzahl	Ergebnis	Sitze je 1.000 EW
Innenstadt	33	- 1,39 % (Unterrepräsentation)	0,82
Niederbühl und Förch	3	17,49 % (Überrepräsentation)	1,01
Ottersdorf	2	3,18 % (Überrepräsentation)	0,86
Plittersdorf	2	- 19,00 % (Unterrepräsentation)	0,70
Rauental	1	- 19,29 % (Unterrepräsentation)	0,70
Wintersdorf	2	<b>22,19 % (Überrepräsentation)</b>	1,07

Es besteht hier eine Überrepräsentation für Wintersdorf, die knapp oberhalb der im VGH-Urteil genannten Grenze liegt.

Im Ergebnis bleibt es dabei, dass sowohl im Status quo als auch bei veränderter Eingruppierung eine Über- bzw. Unterrepräsentation außerhalb des 20 %-Korridors festzustellen ist.

Zwar ist in der aktuellen Entscheidung des VGH Baden-Württemberg nicht ausgeschlossen, dass die Ergebnisse einer unechten Teilortswahl auch außerhalb dieses Korridors den gesetzlichen Vorgaben entsprechen können; die in der VGH Entscheidung genannten Begründungen, unter denen entsprechende Abweichungen hinzunehmen wären, liegen im Fall der Stadt Rastatt allerdings nicht vor.

Weitere Kriterien, unter denen ein solches Ergebnis ebenfalls hingenommen werden könnte, sind in der Rechtsprechung nicht definiert worden.

Vor diesem Hintergrund verbleiben Risiken, dass die Anfechtung einer unter den Rahmenbedingungen einer unechten Teilortswahl durchgeführten Gemeinderatswahl selbst dann Erfolg haben könnte, wenn die Über- bzw. Unterrepräsentation auch nur in einem Ortsteil bei nur knapp über 20 % liegt, was dann die Nichtigkeitserklärung des Wahlergebnisses zur Folge hätte.

OB	federführendes Dezernat	Fachbereich Finanzwirtschaft	Stabsstelle RPA	beteiligter Fachbereich	federführender Fachbereich	
					Fachbereichsleiter	Sachbearbeiter

Bleibt die unechte Teilortswahl in ihrer bisherigen Form bestehen, beinhaltet dies das Risiko, dass Gemeinderatswahlen nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und somit anfechtbar sind. Konkret bedeutet dies für Rastatt, dass künftige Gemeinderatswahlen von jedem/jeder Wahlberechtigten aufgrund des Ungleichgewichts der Repräsentation der Wohnbezirke im Gemeinderat angefochten werden kann.

Ergebnis einer erfolgreichen Anfechtung ist die Durchführung einer Neuwahl. Hierzu gehören alle Tätigkeiten zur Planung und Durchführung einer Wahl, von den Aufstellungsversammlungen der politischen Gruppierungen bis hin zum Wahlgang am Wahltag und der öffentlichen Bekanntmachung des Ergebnisses.

Für die Vorbereitung und Durchführung von Gemeinderatswahlen sowie die Entschädigung der Wahlhelfer/innen entstehen der Verwaltung Kosten in Höhe von mindestens 150.000 € (geschätzt auf Grundlage der Wahlkosten von 2019).

Neben der veränderten Sitzverteilung innerhalb der bestehenden Wohnbezirke besteht auch die Möglichkeit der Zusammenlegung bzw. Trennung von Wohnbezirken.

Momentan besteht die Stadt Rastatt aus insgesamt sechs Wohnbezirken. (Innenstadt, Niederbühl und Förch, Ottersdorf, Plittersdorf, Rauental und Wintersdorf. Die Verwaltung hat zusätzlich zu den oben bereits genannten Berechnungen auch verschiedene Berechnungen zur Über- und Unterrepräsentation bei gleichzeitiger Zusammenlegung von Wohnbezirken untersucht.

Es ist damit auch möglich, einzelne Ortschaften gemeinsam mit der Innenstadt in einem Wohnbezirk zusammenzufassen. Diese Möglichkeit wurde aber aus Gründen der Gleichbehandlung der Ortsteile verworfen. Die Prüfung erstreckte sich somit auf die Zusammenlegung verschiedener Wohnbezirke ohne Veränderung der Zuordnung zur Innenstadt.

Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse kommt aus Sicht der Verwaltung insbesondere folgende, naheliegende Kombination der Wohnbezirke in Betracht:

1. Wohnbezirk:       Innenstadt
2. Wohnbezirk:       Rastatt Ost (Niederbühl, Förch und Rauental)
3. Wohnbezirk:       Ried (Ottersdorf, Plittersdorf und Wintersdorf)

OB	federführendes Dezernat	Fachbereich Finanzwirtschaft	Stabsstelle RPA	beteiligter Fachbereich	federführender Fachbereich	
					Fachbereichsleiter	Sachbearbeiter

Insgesamt wurden zu dieser Thematik weitere verschiedenste Berechnungen durchgeführt.

Vier davon werden nachfolgend vorgestellt:

**1) Nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe (32 Sitze)**

Stadt- bzw. Ortsteil	Sitzzahl	Ergebnis	Sitze je 1.000 EW
Innenstadt	24	- 3,75 % (Unterrepräsentation)	0,60
Niederbühl & Förch + Rauental	3	9,01 % (Überrepräsentation)	0,68
Ottersdorf + Plittersdorf + Wintersdorf	5	12,95 % (Überrepräsentation)	0,71

**2) aktuelle Gemeindegrößengruppe (40 Sitze)**

Stadt- bzw. Ortsteil	Sitzzahl	Ergebnis	Sitze je 1.000 EW
Innenstadt	30	- 3,75 % (Unterrepräsentation)	0,75
Niederbühl & Förch + Rauental	4	14,7 % (Überrepräsentation)	0,91
Ottersdorf + Plittersdorf + Wintersdorf	6	8,95 % (Überrepräsentation)	0,85

OB	federführendes Dezernat	Fachbereich Finanzwirtschaft	Stabsstelle RPA	beteiligter Fachbereich	federführender Fachbereich	
					Fachbereichsleiter	Sachbearbeiter

### 3) Nächsthöhere Gemeindegrößengruppe (48 Sitze)

Stadt- bzw. Ortsteil	Sitzzahl	Ergebnis	Sitze je 1.000 EW
Innenstadt	37	- 0,95 % (Unterrepräsentation)	0,92
Niederbühl & Förch + Rauental	4	- 2,36 % (Unterrepräsentation)	0,91
Ottersdorf + Plittersdorf + Wintersdorf	7	6,35 % (Überrepräsentation)	1,00

### 4) Dazwischenliegende Sitzzahl (36 Sitze)

Stadt- bzw. Ortsteil	Sitzzahl	Ergebnis	Sitze je 1.000 EW
Innenstadt	28	- 0,04 % (Unterrepräsentation)	0,70
Niederbühl & Förch + Rauental	3	- 2,36 % (Unterrepräsentation)	0,68
Ottersdorf + Plittersdorf + Wintersdorf	5	1,67 % (Überrepräsentation)	0,71

Die Prüfung der verschiedenen Sitzverteilungen hat gezeigt, dass es bei einer Zusammenlegung von Wohnbezirken rechtssichere Varianten zur Durchführung der unechten Teilortswahl gibt.

Die in Ziffer 4 genannte Variante kommt dabei einer gleichmäßigen Verteilung der Sitze am Nächsten.

### III. Fazit

1. Es besteht ein erhebliches Rechtsrisiko für eine erfolgreiche Anfechtung der kommenden Gemeinderatswahl bei der Beibehaltung der derzeitigen Sitzverteilung (Status Quo).

OB	federführendes Dezernat	Fachbereich Finanzwirtschaft	Stabsstelle RPA	beteiligter Fachbereich	federführender Fachbereich	
					Fachbereichsleiter	Sachbearbeiter

2. Auch bei Änderung der Sitzverteilung bei Beibehaltung aller momentan bestehende Wohnbezirke, ist eine rechtssichere Lösung nicht zu garantieren.
3. Bei einer Veränderung der Wohnbezirke in der dargestellten Form ist die Beibehaltung der unechten Teilortswahl rechtssicher möglich. Hierzu müssten die Ortschaftsräte gemäß § 70 GemO angehört und die Hauptsatzung geändert werden.
4. Rechtssicherheit würde ebenfalls mit der Abschaffung der unechten Teilortswahl geschaffen. Dabei wäre jede Stimme gleichwertig und die durch den Gesetzgeber vorgegebenen Überprüfungen der Über- bzw. Unterrepräsentation könnten zukünftig entfallen.

**II. Finanzielle Auswirkungen:**

Führt die Beschlussvorlage zu finanziellen Verpflichtungen? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nein, aber evtl. Folgebeschlüsse <input type="checkbox"/> ja
---

\*\*\*

OB	federführendes Dezernat	Fachbereich Finanzwirtschaft	Stabsstelle RPA	beteiligter Fachbereich	federführender Fachbereich	
					Fachbereichsleiter	Sachbearbeiter